



Kinderbetreuung Interlaken-Oberhasli

S T A T U T E N

Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der männlichen Form verzichtet.

1 Name

Unter dem Namen Kinderbetreuung Interlaken-Oberhasli (KIBIO) besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Unterseen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2 Zweck

Der Verein fördert das Wohl des Kindes durch:

- die Zusammenarbeit mit Eltern, für deren Kind ein Betreuungsplatz gesucht wird, und mit Kinderbetreuerinnen, die einen Betreuungsplatz in ihrem Zuhause anbieten können
- die Vermittlung, Betreuung und Unterstützung sowie die Aus- und Weiterbildung von Kinderbetreuerinnen
- das Betreiben einer Geschäftsstelle und die Übernahme von deren unvermeidlichen Defiziten im Rahmen seines Vermögens
- die Suche von Sponsoren für die Realisierung des ideellen Zweckes des Vereins

3 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haften das Vereinsvermögen und das Vermögen der Geschäftsstelle. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4 Aufsicht

Der Verein wird in seinen Betreuungsaktivitäten durch die KESB beaufsichtigt.

5 Mitgliedschaft

5.1 Mitglieder

Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen wollen.

5.2 Aufnahme

Die formelle Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach eingetretener Beitrittserklärung an den Vorstand.

5.3 Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich im Zusammenhang mit der KIBIO speziell verdient gemacht hat.

5.4 Austritt

Der Austritt ist dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres identisch mit dem Vereinsjahr schriftlich mitzuteilen.

5.5 Ausschluss

Ein Mitglied wird nach Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags trotz einmaliger Mahnung automatisch ausgeschlossen. Bei anderen Gründen bedarf es für den Ausschluss eines Mitglieds der Zustimmung des einfachen Mehrs der Mitgliederversammlung. Ein drohender Ausschluss wird durch den Vorstand dem Mitglied schriftlich mindestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt. Das Mitglied kann hierzu innert einer Frist von 14 Tagen z.H. der Mitgliederversammlung Stellung nehmen.

6 Organisation

6.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle
- interne Arbeitsgruppen

6.2 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie wird jährlich einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens 30 Tage im Voraus mit den Traktanden. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Sollen die Anträge in die Traktanden aufgenommen werden, so sind diese den Mitgliedern 7 Tage vor der Versammlung nachzumelden.

6.3 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Aufgaben zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes des Vereins
- Genehmigung des Budgets des Vereins
- Kenntnisnahme der Anmeldegebühr und des Stundenansatzes pro Kind
- Kenntnisnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes der Geschäftsstelle
- Kenntnisnahme des Budgets der Geschäftsstelle
- Entlasten des Vorstands
- Wahl der Präsidentin und des übrigen Vorstands sowie Bestätigung des Vorstands in geraden Jahren
- Wahl resp. Bestätigung der Revisionsstelle in ungeraden Jahren
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Ausschluss von Mitgliedern
- Änderung der Statuten
- Wahl von Ehrenmitgliedern

6.4 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann unter Nennung der Traktanden jederzeit einberufen werden:

- vom Vorstand
- auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder

und muss innert 2 Monaten nach Antrag durchgeführt werden.

7 Vorstand

7.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich ausser der Präsidentin selbst und besteht aus:

- der Vizepräsidentin
- der Kassierin
- der Personalverantwortlichen
- der Sekretärin

Der Rücktritt aus dem Vorstand ist grundsätzlich auf die nächste Mitgliederversammlung hin möglich. Bei ausserordentlichen Austritten bleibt der Vorstand handlungsfähig, auch wenn die Mindestzahl der Mitglieder unterschritten wird. Die Leiterin der Geschäftsstelle ist als Beisitzerin ohne Stimmrecht an den Sitzungen anwesend.

7.2 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt die Vereinsgeschäfte. Er kann ihm übertragene Aufgaben delegieren. Insbesondere ist er befugt:

- den Stundenansatz für die Kinderbetreuung und die Anmeldegebühr festzulegen
- die Entlöhnung der Kinderbetreuerinnen festzulegen
- in begründeten Ausnahmefällen die Reduktion oder die Stundung einzelner Elternbeiträge zu beschliessen
- die Leiterin der Geschäftsstelle und die Koordinatorinnen anzustellen
- Budget und Rechnung der Geschäftsstelle zu genehmigen
- den Bericht der Revisionsstelle zur Kenntnis zu nehmen
- Reglemente zu erlassen
- Beiträge an die Geschäftsstelle zu bewilligen
- ausserordentliche Beiträge an die Geschäftsstelle von maximal CHF 5000 pro Jahr zu bewilligen
- Ehrenmitglieder vorzuschlagen

7.3 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand trifft sich zu mindestens 3 Sitzungen pro Jahr. Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt.

8 Geschäftsstelle

8.1 Aufgaben und Kompetenzen

Die Geschäftsstelle besteht aus einer Leiterin sowie den Koordinatorinnen.

- Die Leiterin der Geschäftsstelle und die Koordinatorinnen sind primär für die Geschäftsstelle zuständig. Ihre Aufgaben werden im Pflichtenheft, im Arbeitsvertrag und im Reglement der Geschäftsstelle genauer umschrieben
- Die Geschäftsstelle ist finanziell im Rahmen des Budgets autonom.
- Die Geschäftsstelle unterstützt den Verein bei der Sponsorensuche.

8.2 Leitung und Anstellung

Die Leiterin der Geschäftsstelle ist für die Tätigkeit der Koordinatorinnen dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Sie wird vom Vorstand unterstützt, beraten und beaufsichtigt. Die Anstellungsbedingungen der Leiterin der Geschäftsstelle und der Koordinatorinnen werden im Arbeitsvertrag, im Personalreglement und im Reglement der Geschäftsstelle geregelt.

9 Finanzielles

9.1 Verein

Einnahmen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge von privaten Institutionen/Sponsoren
- Spenden
- Erlös aus Aktivitäten

9.2 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung jährlich genehmigt. Sie betragen mindestens:

- natürliche Personen CHF 30.-
- juristische Personen CHF 200.-

9.3 Geschäftsstelle

Einnahmen der Geschäftsstelle sind:

- Beiträge der Eltern
- Anmeldegebühren
- Beiträge der Gemeinden
- zweckgebundene Beiträge
- Erlös aus Aktivitäten
- Beiträge des Vereins

9.4 Freigabe von Kreditoren

Der Verein wird verpflichtet mit der Kollektivunterschrift zu zweien der Präsidentin, Vizepräsidentin, Kassierin untereinander oder mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Für die Geschäftsstelle unterschreibt die Leiterin derselben oder ihre Stellvertretung zusammen mit der Kassierin, der Präsidentin oder der Vizepräsidentin.

10 Statutenänderung

Die Statuten können von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit geändert werden.

11 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann an einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen und das Vermögen der Geschäftsstelle fallen einer sozialen oder gemeinnützigen Institution mit Sitz in der Schweiz zu, welche einen ähnlichen Zweck wie die KIBIO verfolgt und ebenfalls steuerbefreit ist.

12 Inkrafttreten

Die ursprünglichen Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 12. Juni 2001 genehmigt, an den Mitgliederversammlungen vom 10. Mai 2006, 26. Mai 2010, 20. Mai 2015 abgeändert und am 6. Mai 2021 mit dem Inkrafttreten der Betreuungsgutscheine angepasst. Die aktuellen Statuten wurden aufgrund der neuen Namensgebung überarbeitet und an der Mitgliederversammlung, die zwischen dem 10. Mai und 10. Juni 2022 schriftlich und digital durchgeführt wurde, genehmigt. Diese neuen Statuten treten mit der Auszählung der eingegangenen Stimmen durch den Vorstand am 14. Juni in Kraft.

Der Präsident



Willi Steiner

Die Vizepräsidentin



Rosmarie Glaus

Unterseen, 14.06.2022

Kinderbetreuung Interlaken-Oberhasli
Hauptstrasse 1, 3800 Unterseen
info@kibio.ch
033 822 13 56
www.kibio.ch